

2077/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Kollegen vom 26. Februar 1997, Nr. 2017/J , betreffend Personalsituation der Finanzämter in den westlichen Bundesländern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß von der Finanzverwaltung der gleiche Beitrag zur Budgetkonsolidierung gefordert wird, wie von den anderen Bereichen des Bundes. Da aus diesem Grund mit weniger Personal das Auslangen gefunden werden muß - wobei die Personaleinsparungen vor allem durch Nichtnachbesetzungen von "natürlichen." Abgängen (Pensionierungen, Austritte) aber auch durch Auslaufen und Verzicht auf Einstellung von Ersatzkräften erreicht werden sollen -, steht derzeit auch die zukünftige Struktur der Finanzlandesdirektionen und Finanzämter in Diskussion.

Weiters möchte ich festhalten, daß im Bereich der Planstellen bereits ein formeller Ausgleich erfolgt ist und auch laufend weiter erfolgt, der faktischen Nutzung dieser Planstellen aber die derzeit gehandhabte Nichtnachbesetzung von "natürlichen" Abgängen und die Hindernisse bei der dauerhaften Transferierung (Versetzung) von Bediensteten entgegenstehen. Aus heutiger Sicht ist dazu ergänzend festzustellen, daß ein Ausgleich nicht nach Tirol, sondern nach Oberösterreich, Salzburg und besonders nach Vorarlberg zu erfolgen hat.

Wenn Planstellenkürzungen erfolgen oder bereits erfolgt sind, so geschieht dies nach Maßgabe der Personalverteilungsrichtwerte, durch die eine gleichmäßige, kein Bundesland benachteiligende Planstellenverteilung erzielt wird. Aus den Personalverteilungsrichtwerten für das Jahr 1997 ist auch ersichtlich, daß die Finanzlandesdirektion Tirol nicht schlechter gestellt ist. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, daß die Planstellenverteilung in den

einzelnen Finanzlandesdirektionen und Finanzämtern derzeit noch nicht den Personalverteilungsrichtwerten angepaßt ist.

Zu 1.:

In einzelnen Finanzlandesdirektionen ist das Verhältnis des vorhandenen Personals zu den aufgrund der Personalverteilungsrichtwerte zugewiesenen Planstellen zweifellos unterschiedlich, wobei die Personalsituation in Salzburg und Oberösterreich, besonders in Vorarlberg, nicht aber in Tirol schlechter ist.

Zu 2. und 3.:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß die Zuweisung der Planstellen an die Finanzlandesdirektionen (FLD) nach dem Ausmaß der vorhandenen Bediensteten und an die Finanzämter (FÄ) und Großbetriebsprüfung (GBP) anhand der Personalverteilungsrichtwerte, die erst seit dem 1. Jänner 1996 wirksam sind, erfolgt. Diese Grundaussage trifft auch bei den folgenden Punkten zu.

Im einzelnen stellt sich die Planstellenuweisung (FLD, FÄ und GBP) - ohne zivilen Zoll und Zollwache - folgendermaßen dar:

| | 1995 | 1996 | 1997 |
|----------------|--------|--------|--------|
| Wien,NÖ,Bgld. | 5.168 | 5.142 | 4981 |
| Oberösterreich | 1.727 | 1.683 | 1.623 |
| Salzburg | 879 | 856 | 835 |
| Steiermark | 1.461 | 1.468 | 1.428 |
| Kärnten | 785 | 757 | 723 |
| Tirol | 1.049 | 1.041 | 1.032 |
| Vorarlberg | 575 | 522 | 526 |
| S U M M E | 11.644 | 11.469 | 11.148 |

Eine Besetzung der zugewiesenen Planstellen (umverteilte Planstellen) ist allerdings nur dann möglich, wenn in überbesetzten Bereichen anderer Finanzlandesdirektionen Planstellen frei werden.

Zu 4. :

Ein Planstellenüberhang (mit "+" gekennzeichnet) bzw. eine Unterbesetzung

(mit "-" gekennzeichnet) zu den Personalverteilungsrichtwerten, die wie bereits dargelegt erst seit dem 1. Jänner 1996 für Finanzämter und Großbetriebsprüfung gelten, ergibt sich (FÄ und GBP) im folgenden Ausmaß:

| | 1.1.96 | 1.1.97 |
|----------------|--------|--------|
| A1-A4 | | |
| Wien,NÖ,Bgld. | +83,50 | +0,48 |
| Oberösterreich | -22,22 | -38,10 |
| Salzburg | -22,53 | -27,39 |
| Steiermark | +62,33 | +15,97 |
| Kärnten | +46,62 | +27,77 |
| Tirol | +6,96 | +9,23 |
| Vorarlberg | -61,64 | -45,03 |

Zu 5. :

Die unbesetzten vollwertigen Planstellen (ohne zivilen Zoll und Zollwache), die auch mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden können, stellen sich zum Stichtag 1. Jänner 1997 (die Daten für 1996 sind bedingt durch Zeitablauf leider nicht mehr verfügbar) wie folgt dar:

| | FLD | FÄ/GBP |
|----------------|-----|--------|
| Wien,NÖ,Bgld. | 7 | 45 |
| Oberösterreich | 3 | 15 |
| Salzburg | 0 | 19 |
| Steiermark | 2 | 17 |
| Kärnten | 0 | 5 |
| Tirol | 2 | 35 |
| Vorarlberg | 3 | 43 |
| S U M M E | 17 | 179 |

Zu 6:

Wie bereits in der Einleitung und unter Punkt 3 dargelegt, treten Personalkürzungen nur durch Nichtnachbesetzungen natürlicher Abgänge ein, wobei diese sodann verminderte Planstellenanzahl (Budgetkapitel Finanzlandesdirektionen) gleichmäßig anhand der Personalverteilungsrichtwerte verteilt wird.

Zu 7. :

Entsprechend dem Freiwerden von Planstellen in anderen Finanzlandesdirektionen werden laufend Umverteilungen vorgenommen.

Zu 8.:

Die Anzahl der Ersatzarbeitskräfte stellt sich zum Stichtag 7. März 1997 wie folgt dar:

| | |
|----------------|-----|
| Wien,NÖ,Bgld. | 246 |
| Oberösterreich | 75 |
| Salzburg | 51 |
| Steiermark | 54 |
| Kärnten | 17 |
| Tirol | 46 |
| Vorarlberg | 33 |
| S U M M E | 522 |

Zu 9. :

Die Anzahl der unbefristeten Dienst- oder Kettenverträge von Ersatzkräften stellt sich zum Stichtag 7. März 1997 wie folgt dar:

| | |
|----------------|-----|
| Wien,NÖ,Bgld. | 237 |
| Oberösterreich | 50 |
| Salzburg | 8 |
| Steiermark | 40 |
| Kärnten | 17 |
| Tirol | 2 |
| Vorarlberg | 0 |
| S U M M E | 354 |

Zu 10. und 11.:

Befristete Verträge von Ersatzkräften laufen dann aus, wenn der Anlaßfall wegfällt. Da in diesen Fällen die bis dahin karenzierte Arbeitskraft wieder zur Verfügung steht, kann aus dem Titel des Ausscheidens einer Ersatzkraft keine Unterbesetzung eintreten. Mittelfristig kann daher im personalwirtschaftlichen Effekt kein Unterschied zwischen unbefristeten und befristeten Ersatzkräften erkennbar sein.

In besonders gelagerten sozialen Ausnahmefällen ist der Verbleib von Ersatzkräften auch bei Rückkehr des Anlaßfalles vorgesehen.

Zu 12.:

In einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wird der Entgeltcharakter der Belastungsbelohnung verneint und damit eine gegenteilige Rechtsansicht gegenüber dem Gutachten der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vertreten. Ich habe mich daher entschlossen, ein Gutachten eines Universitätsprofessors für Arbeits- und Sozialrecht einzuholen und ersuche um Verständnis, daß ich bis zum Vorliegen dieses Gutachtens diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 13.:

Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, anstelle von Belastungsbelohnungen Zahlungen unter einem anderen Titel vorzunehmen.